

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Stadt Hessisch Lichtenau (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 09.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Hessisch Lichtenau stehende Wegenetz des gesamten Gemeindebezirkes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

1. Zu den Wegen gehören:
 - 1.1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
 1. 2. der Luftraum über dem Wegekörper (Lichtraumprofil);
 1. 3. der Bewuchs;
 1. 4. die Beschilderung;

§ 3 Bereitstellung

1. Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung, Rechtsgrundlagen, Benutzungserlaubnis

1. Gemäß gültigem Bundes- und Landesrecht¹ ist für Bürgerinnen und Bürger der freie Zugang zu Wald und Flur, der auch die Feld- und Waldwege einschließt, ausschließlich zum Zwecke der Erholung weitestgehend geregelt und grundsätzlich zulässig.
2. Dieses allgemeine Betretungsrecht gilt, teilweise mit Einschränkungen, auch für Radfahrer, Reiter, Kutschfahrten. Dieses Recht beinhaltet jedoch nicht die Nutzung der Wege mit Kraftfahrzeugen.
3. Die Nutzung der Feld- und Waldwege zu anderen als zu Erholungszwecken sowie mit Kraftfahrzeugen unterliegt den speziellen Regelungen dieser Satzung.

¹ **Bundeswaldgesetz** v. 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der VO vom 31.08.2015, (BGBl. I S. 1474), **§§ 1, 14**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009, i. d. Fassung vom 31.08.2015, **§§ 59, 60**

Hess. Waldgesetz (HWaldG) v. 09.07.2013, GVBl. 2013 S. 458 vom 08.07.2013, **§ 15**

Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 20.12.2010, GVBl. 2010, S. 629, **§ 27**

- 3.1. Auch mit Kraftfahrzeugen frei genutzt werden dürfen die Feld- und Waldwege
 - 3.1.1. im Rahmen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke;
 - 3.1.2. als Zuwegung zu im Außenbereich gelegenen Kleinbetrieben, die nicht oder nur in geringem Umfang gewinnorientiert betrieben werden, wie Bienenhaltung, Fischteiche, usw.
 - 3.1.3. als Zufahrt zu genehmigten Wochenendhäusern, sofern Gegenstände transportiert werden müssen,
 - 3.1.4. durch die örtlichen Jagdpächter/innen sowie die bestätigten Jagd ausübungsberechtigten im notwendigen Rahmen zur Ausübung der Jagd und zum Erreichen einer eventuell vorhandenen Jagdhütte.

- 3.2. Die Nutzung der Wege zu anderen Zwecken ist auf schriftlichen Antrag nach Zulassung durch den Magistrat möglich. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
 - 3.2.1. Die Verlegung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon, usw.) in den Wegekörper im Sinne des § 2 bedarf einer vertraglichen Regelung mit dem Magistrat, in der auch die Details (Entschädigungszahlungen, Folgekosten, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten, usw.) geregelt werden.
 - 3.2.2. Die Nutzung der Wege als Zufahrt zu Campingplätzen und zu Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen gewerblich genutzten Betrieben bedarf ebenfalls einer vertraglichen Regelung mit dem Magistrat, in der die Einzelheiten geregelt werden.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig und verboten,
 - a) bei Feldarbeiten, insbesondere bei Pflug- und Bestellarbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen auf den Feldwegen zu wenden;
 - b) auf den Feldwegen einschließlich der Bankette Stallungsmieten anzulegen;
 - c) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B.: Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen, (z. B. schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder Güter so zu transportieren, dass die Wege beschädigt werden;
 - e) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzupflügen;
 - f) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - g) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - h) auf die Wege Flüssigkeiten und Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch Zupflügen;
 - j) Feld- und Waldwege abzuackern, abzugraben oder anderweitig zu beseitigen;
 - k) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen und abzulagern;
 - l) auf den Wegen Feldsteine abzuwerfen oder zu lagern;
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen Schäden an den Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2.
 - a) Wer einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat den Schaden bzw. die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung bzw. den Schaden auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
 - b) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen,
 - c) Beschädigungen der Zufahrtswege zu im Außenbereich gelegenen Gebäuden (z. B. Stallungen und Scheunen) sowie zu Mist-, Stroh- oder Silolagern infolge starker Nutzung sind nach Maßgabe des Magistrates zu beseitigen. Die entstehenden Kosten sind vom Schädiger zu erstatten. Der Magistrat kann unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens jedoch auch dem Schädiger überlassen.
 - d) Beschädigungen an Wald- und Feldwegen infolge Holzeinschlag oder Holzabfuhr sind nach Maßgabe des Magistrates zu beseitigen. Die entstehenden Kosten sind vom Schädiger zu erstatten. Der Magistrat kann unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens jedoch auch dem Schädiger überlassen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Feldwege im Sinne des § 1 haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Unkraut Benutzung und Bestand angrenzender Grundstücke und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bereits bestehende Beeinträchtigungen sind in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Magistrat zu beseitigen. Danach erfolgt die Beseitigung durch die Stadt. Die entstandenen Kosten sind zu erstatten.
2. Die Abgrenzung der Grundstücke zu den Wegen mit Zäunen (z. B. Holz-, Maschendraht-, Stacheldraht- oder Elektrozäune) ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt oder verrohrt werden. Die Herstellung erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Die Grabendurchlässe der Zugänge und Überfahrten sind von den Besitzern störungsfrei zu unterhalten.
4. Bei auf angrenzenden Grundstücken eingerichteten Stallung- und anderen Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau.

§ 10 Zwangsmittel

1. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 13. Dezember 2016

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister

Die Feldwegesatzung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 09. Dezember 2016 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 14. Dezember 2016

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister